Landesverwaltungsamt Halle, 01.09.2018

Ref. 501

**Förderrechtliche Informationen und Hinweise**

**für landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe und weitere Zuwendungsempfänger des Referats Kinder und Jugend**

**Info 2018/01**

**Förderfähigkeit von Abschreibungen**

**Rechtliche Grundlagen: Nr. 2.7 VV zu § 44 LHO LSA, Nr. 6.4 ff ANBest-P/Gk**

**Anlagen: AfA-Tabelle des Bundes Anlage 1**

**Übersichtsblatt Abschreibungen (auch als Excel-Datei) Anlage 2**

Gem. Nr. 2.7 der VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 11.06.2018 und den Nr. 6.4 ff der ANBest-P 2018 können nunmehr in geeigneten Fällen anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von vorhabenspezifischen Gegenständen oder Einrichtungen die Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung anerkannt werden.

1. **Zulässigkeit von Abschreibungen als förderfähige Ausgaben**

Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

* nach den Vorgaben weiterer beteiligter Zuwendungsgeber eine Förderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig ist oder
* die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für das Vorhaben angeschafften Gegenstände oder Einrichtungen über die Zeit der Zweckbindung oder des Förderzeitraumes hinausgeht.

Werden bereits vorhandene abschreibungsfähige Gegenstände oder Einrichtungen für das geförderte Vorhaben genutzt, können auch für diese die auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung berücksichtigt werden.

*Die Berücksichtigung von Abschreibungen setzt eine Beantragung dieser mit separater Ausweisung im Ausgabenplan und eine entsprechende Bewilligung voraus.*Zur Untersetzung und Nachvollziehbarkeit ist bei der Beantragung eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Hierzu wird auf das als Anlage 2 beigefügte Formblatt verwiesen.

Eine Förderung von Abschreibungen ist **nicht** zulässig, wenn es sich um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen gemäß Nr. 1.1 zu § 23 LHO finanziert wurde.

1. **Bemessung der Abschreibung**

Die Bemessung der *förderfähigen* Abschreibungen richtet sich grundsätzlich nach den AfA-Tabellen (Absetzungen für Abnutzung) des Bundes. Es findet hier also keine Schätzung der Nutzungsdauer gem. § 7 Abs. 1 EStG unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse statt, für die die AfA-Tabelle ein Hilfsmittel ist. Für die Bestimmung der Nutzungsdauer ist auf die Werte in der AfA-Tabelle abzustellen.

Die AfA-Tabelle finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html>

Die aktuelle Fassung der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter ist auch als Anlage 1 beigefügt.

1. **Verfahrensweise**

Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag bei der Beantragung in die Ausgabeplan und im Verwendungsnachweis in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen.

In diesen Fällen ist zudem eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss

1. die Anschaffungs-/ Herstellungskosten,
2. das Datum der Anschaffung/Herstellung,
3. die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes
4. den Abschreibungssatz sowie
5. die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und
6. den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand

enthalten (für VN in Nr.6.4 ANBest-P).

Aufgrund der Einführung der Möglichkeit von förderfähigen Abschreibungsbeträgen und ggf. Schwierigkeiten der Zuwendungsempfänger bezüglich der entsprechenden Berechnung, werden die Zuwendungsempfänger mit Bescheid verpflichtet auch bei zugelassenem einfachen VN eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen mit VN vorzulegen.

Hierzu wird auf das als Anlage 2 beigefügte Formblatt und insbesondere auf die unterstützende Excel-Datei auf der Internetseite des LVwA /LJA verweisen.

1. **Berechnungsweise und Beispiele**

Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden förderfähigen Beträge aus Abschreibungen wird auf die lineare Abschreibung abgestellt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abzuschreibenden Wirtschaftsgutes werden gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt (bei Anschaffung am 01.01. des Jahres). Bei einer Anschaffung während eines Jahres erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung für das Anschaffungsjahr nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG (siehe Beispiel 3).

**Beispiel 1; lineare Abschreibung mit ganzjähriger Nutzung für den Förderzweck in 2018 –**

Anschaffung eines Notebooks.

Anschaffungskosten ohne USt.: 900 €

Anschaffungsdatum: 01.01.2016

Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle: 3 Jahre = 36 Monate

Beginn AfA: 01.01.2016

Ende AfA: 31.12.2018

Jährlicher Abschreibungssatz: 33,33%

Jährlicher Abschreibungsbetrag: 300 €

Nutzung für den Zuwendungszweck: 01.01.2018 – 31.12.2018

Abschreibung 2016: 300 €

Abschreibung 2017: 300 €

Abschreibung 2018: 300 €

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wirtschaftsgut/ Gegenstand | Anschaffung/ Herstellungs- kosten ohne Ust | Datum Anschaffung/ Herstellung | Nutzungs- dauer nach AfA- Tabelle (Jahre) | jährlicher AfA-Abschreibungs-satz | Abschreibungs- betrag in 2018 | Nutzungsdauer für den Zuwendungszweck | | förderfähiger Abschreibungs betrag in 2018 |
| vom | bis |
| Notebook | 900,00 € | 01.01.2016 | 3 | 33,33 % | 300,00 € | 01.01.2018 | 31.12.2018 | 300 € |

*Ergebnis Beispiel 1: förderfähiger Abschreibungsbetrag 300 € in 2018*

**Beispiel 2: lineare zeitanteilige Abschreibung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG) mit ganzjähriger Nutzung für den Förderzweck in 2018**

Anschaffung eines Notebooks.

Anschaffungskosten ohne USt.: 900 €

Anschaffungsdatum: 15.04.2015

Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle: 3 Jahre = 36 Monate

Beginn AfA: 01.04.2015

Ende AfA: 31.03.2018

Jährlicher Abschreibungssatz: 33,33%

Jährlicher Abschreibungsbetrag: 300 €

Nutzung für den Zuwendungszweck: 01.01.2018 – 31.12.2018

Abschreibung 2015: 225 € (300 € / 12 Monate x 9 Monate (April bis Dez = 9 Mon.) gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG)

Abschreibung 2016: 300 €

Abschreibung 2017: 300 €

Abschreibung 2018: 75 € (verbleibende 3 Monate der Nutzungsdauer - 300 € / 12 Mon x 3 Mon (Jan bis März))

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wirtschaftsgut/ Gegenstand | Anschaffung / Herstellungs- kosten ohne Ust | Datum Anschaffung/ Herstellung | Nutzungs- dauer nach AfA- Tabelle (Jahre) | jährlicher AfA-Abschreibungs-satz | Abschreibungs- betrag in 2018 | Nutzungsdauer für den Zuwendungszweck | | förderfähiger Abschreibungs betrag in 2018 |
| vom | bis |
| Notebook | 900,00 € | 15.04.2015 | 3 | 33,33% | 75,00 € | 01.01.2018 | 31.12.2018  (abschreibungsrelevant bis 31.03.2018) | 75€ |

*Ergebnis Beispiel 2: förderfähiger Abschreibungsbetrag 75 € in 2018*

**Beispiel 3: lineare zeitanteilige Abschreibung mit lediglich zeitweiliger Nutzung für den Förderzweck in 2018**

Anschaffung eines Notebooks.

Anschaffungskosten ohne USt.: 900 €

Anschaffungsdatum: 15.04.2018

Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle: 3 Jahre = 36 Monate

Beginn AfA: 01.04.2018

Ende AfA: 31.03.2021

Jährlicher Abschreibungssatz: 33,33%

Jährlicher Abschreibungsbetrag: 300 €

Nutzung für den Zuwendungszweck: 01.05.2018 – 25.07.2018

Abschreibung 2018: 225 € (300 € / 12 Monate x 9 Monate (April bis Dez = 9 Mon.) gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG)

Abschreibung 2019: 300 €

Abschreibung 2020: 300 €

Abschreibung 2021: 75 € (verbleibende 3 Monate der Nutzungsdauer - 300 € / 12 Mon x 3 Mon (Jan bis März))

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wirtschaftsgut / Gegenstand | Anschaffung / Herstellungs- kosten ohne Ust | Datum Anschaffung/ Herstellung | Nutzungs- dauer nach AfA- Tabelle (Jahre) | jährlicher AfA-Abschreibungs-satz | Abschreibungs- betrag in 2018 | Nutzungsdauer für den Zuwendungszweck | | förderfähiger Abschreibungs betrag in 2018 |
| vom | bis |
| Notebook | 900,00 € | 15.04.2018 | 3 | 33,33% | 225,00 € | 01.05.2018 | 25.07.2018 | 74,14 € |

*Ergebnis Beispiel 3: förderfähiger Abschreibungsbetrag 74,14 €.*

*Die Nutzungsdauer nach AfA beginnt am 01.04.2018 und der eigentliche „Abschreibungszeitraum“ in 2018 beträgt damit 9 Monate (300 € / 12 Monate x 9 Monate=225 €)*

*Nutzbar ist das Notebook in 2018 jedoch 261 Tage (April 16, Mai 31, Juni 30, Juli 31, Aug 31, Sep 30, Okt 31, Nov 30, Dez 31 = 261).*

*Die Nutzungsdauer in 2018 für den Förderzweck vom 01.01.2018 bis 25.01.2018 beträgt 25 Tage.*

*Berechnung:*

*225 € (Abschreibungsbetrag 2018) x 25 Tage (Nutzung für den Förderzweck) / 261 Tage (abschreibungsrelevant in 2018) = 74,14 €*

Die Berechnung basiert auf folgender Formel

Jahresabschreibungsbetrag x Nutzungstage für Förderzweck / max. (tatsächl mgl) Nutzungstage im Abschreibungsjahr)

Diese Berechnungsweise führt bei zeitanteiliger Abschreibung (Beginn AfA nicht am 01.01.) dazu, dass im ersten und letzten Abschreibungsjahr je Nutzungstag für Förderzweck ein höherer Abschreibungsbetrag zu berücksichtigen ist. Jedoch ist damit gewährleistet, dass der Abschreibungsbetrag für das Jahr auch gleichmäßig berücksichtigt wird und ggf. vollständig „ausgeschöpft“ werden kann.

1. **Formblatt und Excel-Datei**

Aufgrund der Anforderungen aus den Nr. 6.4 ff ANBest-P/Gk bzw. der aufzunehmenden Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungsbeträge zu erbringen.

Hierfür ist das als Anlage 2 beigefügte und im Internet zugängliche Formblatt zu verwenden.

Die entsprechende Excel-Datei ermöglicht eine Darstellung und Berechnung der über die ANBest-P/Gk zu erbringenden Angaben.

Die erforderlichen Angaben sind in der Excel-Datei in der Registerkarte „Übersicht“ in die farblich unterlegten Felder einzutragen.

Zu jeder lfd. Nr. gibt es eine entsprechende Registerkarte als Information. Hier sind keine Eintragungen möglich.

**Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben aus Abschreibungen der Beantragung als gesonderte Kostenposition bedarf.**